

Gegen das Urteil haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte Berufung eingelegt.

Das Landgericht hat das Urteil des Schöffengerichts durch Beschluß vom 19. September 1950 aufgehoben und das Verfahren auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 eingestellt.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat am 21. August 1951 die Kassation des Beschlusses beantragt.

Dem Kassationsantrag ist stattzugeben.

Der sich aus § 15 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 ergebende Erlaß von Steuerschulden für die Veranlagungszeiträume bis zum 31. Dezember 1949 hat nur für Handwerksbetriebe Geltung.

§ 2 des Gesetzes definiert den Handwerksbetrieb als selbständigen Gewerbebetrieb, dessen Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen ist. Aus § 14 des Gesetzes und § 20 der 1. DurchfBest vom 21. April 1951 (GBl.

S. 301) folgt, daß die ermäßigten Steuersätze nur für Einkünfte aus dem Handwerksbetrieb und das diesem dienende Betriebsvermögen gelten, nicht aber für sonstige Einkünfte und Vermögensteile des Steuerpflichtigen. Dementsprechend kann das gegen den Angeklagten laufende Steuerstrafverfahren gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks nur insoweit eingestellt werden, als es sich bei seinem Betrieb wirklich um einen Handwerksbetrieb handelt. Der Betrieb des Angeklagten umfaßt außer der Fleischerei eine Gastwirtschaft, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist, also keinen Handwerksbetrieb im Sinne des Handwerkssteuergesetzes darstellt. Insoweit kann deshalb die Steuervergünstigung nicht in Anspruch genommen werden. Die Strafkammer hätte beide Betriebe trennen und den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung hinsichtlich der für die Gastwirtschaft zu entrichtenden Steuern nach § 396 AbgO verurteilen müssen.

Es mag unerörtert bleiben, ob die Einstellung nicht durch Urteil statt durch Beschluß hätte ausgesprochen werden müssen, da sie auf Grund einer Hauptverhandlung ergangen ist. In seiner Bedeutung jedoch steht dieser Beschluß einem Urteil gleich, da er das Verfahren abschließt. Er ist der Rechtskraft fähig und im vorliegenden Fall ist er auch rechtskräftig, daher nach § 12 OG StG kassationsfähig.

Der angefochtene Beschluß war somit wegen Verletzung des § 15 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 aufzuheben.

Im künftigen Verfahren wird die Strafkammer das Finanzamt S. als Nebenkläger zu laden und ihm das Urteil zuzustellen haben (§ 467 AbgO).

Die Strafkammer wird auch nicht mehr selbst die Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen des Angeklagten zu ermitteln haben, wie sie dies irrigerweise bisher versucht hat; sie ist vielmehr für die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe der sog. Steueranspruch verkürzt ist, nach § 468 AbgO an die rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Finanzstellen gebunden. Sollte etwa noch keine rechtskräftige Finanzentscheidung, insbesondere noch kein rechtskräftiger Berichtigungsbescheid (auf Grund von § 222 Abs. 1 AbgO, insbesondere Ziff. 1) ergangen sein, so wird die Strafkammer das Verfahren nach § 468 Satz 2 AbgO bis zum Erlaß und dem Eintritt der Rechtskraft einer solchen Entscheidung aussetzen haben. Hierbei sei bemerkt, daß der Wegfall des vormaligen Reichsfinanzhofs die Weitergeltung des § 468 AbgO nicht beeinträchtigt; denn der Sinn dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß die Strafgerichte über die Höhe von Steuerforderungen befinden. Das liegt vielmehr auch heute ausschließlich den Finanzstellen (den Finanzämtern und den für die in Frage kommende Steuer zuständigen Rechtsmittelstellen) ob.

Aufgabe der Strafkammer ist es, festzustellen, ob der Angeklagte bei Verkürzung von Steuereinnahmen des Staates vorsätzlich gehandelt hat (§ 396 Abs. 1 AbgO). Im vorliegenden Fall wird der Akteninhalt, insbesondere das Geständnis des Angeklagten vor dem Finanzamt vom 15. Mai 1950, Anhaltspunkte für diese Feststellung bieten.

Bei der Strafzumessung wird zu beachten sein, daß die Steuereinnahmen zu den wichtigsten Mitteln unseres Wirtschaftsaufbaus gehören und die sozialen Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen. So sind pflichtgemäße Steuerleistungen der Staatsbürger eine der Voraussetzungen für die großzügigen Gesetze des demokratischen Staates, wie z. B. das neue Steuergesetz für Handwerksbetriebe. Nur strenge Einhaltung der Abgabepflicht des einzelnen ermöglicht weitere Erleichterungsmaßnahmen unseres Staates zugunsten der gesamten Bevölkerung. Unter diesen Umständen ist das in § 396 Abs. 1 Satz 2 AbgO für die Freiheitsstrafe vorgesehene, unter ganz anderen staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffene Höchstmaß von zwei Jahren Gefängnis als verhältnismäßig gering zu betrachten. Bei erheblichen Steuerhinterziehungen wird es daher im allgemeinen nicht angebracht sein, eine im unteren Teil dieses Strafrahmens liegende Freiheitsstrafe festzusetzen.

Bei dem Angeklagten fällt ferner erschwerend ins Gewicht, daß er als Obermeister der Berufsgruppe Fleischer seine Steuerpflichten verletzte und bereits im Jahre 1949 wegen Steuergefährdung vorbestraft ist.

II. Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

§ 138 BGB.

Die von den volkseigenen Banken abgeschlossenen Mantelsicherungsübereignungsverträge sind rechtswirksam.

Schiedsgericht Schwerin¹⁾, Schiedsspruch vom 29. September 1951.

Aus den G r ü n d e n :

Die Klägerin stützt sich auf den Mantelsicherungsübereignungsvertrag. Dieser enthält in der Tat eine weitgehende Sicherung zugunsten der Bank, wobei die verschiedenen Möglichkeiten des Eigentumsüberganges vorgesehen sind. Die Beklagte hat diesen Vertrag als sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB bezeichnet und sich auf die Rechtsprechung über Knebelungsverträge berufen.

Es ist richtig, daß sich in der Rechtsprechung eine Entwicklung dahin vollzogen hatte, daß ein zu weitgehender Sicherungsvertrag als sittenwidrig angesehen wurde. Es waren dies solche Verträge, die dem Kreditgeber (Bank) zur Sicherung der Kreditforderung erhebliche Übersicherungen einräumten. Solche von den kapitalistischen Banken verwendeten Verträge sehen in der Regel vor, daß der Kreditnehmer sein Grundstück (in Form von Hypothekeneintragungen) verpfändete, daß Warenlager und Inventar zur Sicherung übereignet wurden und daß darüber hinaus oft noch Bürgschaften gegeben werden mußten. Praktisch behielt der Kreditnehmer (Kaufmann) nur seine Firma und arbeitete eigentlich für Rechnung der Bank, an die sämtliche Einnahmen abzuführen waren, worauf die Bank wiederum die Rechnungen der Warenlieferanten im Rahmen des Kredites bezahlte. Der Kreditnehmer (Kaufmann) hatte nur einen begrenzten Beitrag für eigene Verwendung frei. Der Kreditnehmer war also wirtschaftlich „geknebelt“. Nach außen trat dies nicht in Erscheinung, und so wurden Lieferanten geschädigt, private Gläubiger konnten ihre Ansprüche nicht durchsetzen; das Vorgehen dieser Gläubiger scheiterte daran, daß die Bank durch die großen Sicherungen stets intervenieren konnte. Scheinbar war der Kaufmann (Kreditnehmer) wirtschaftlich selbständig, in Wirklichkeit war er vollständig abhängig von der Bank, die sich alles hatte übereignen lassen. Es war mit den Begriffen von Treu und Glauben nicht mehr zu vereinbaren, solche Verträge mit Übersicherung als rechtsgültig anzusehen. So ist es zu erklären, daß die Rechtsprechung derartige besonders krasse Verträge als nichtig ansah.

i) Derartige Schiedsgerichte werden auf Grund eines Ministerratsbeschlusses des Landes Mecklenburg vom 8. Februar 1951 zur außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen bzw. zwischen Verwaltungsstellen und volkseigenen Betrieben von Fall zu Fall gebildet.